



HESSISCHER LANDTAG

13. 08. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.05.2020

Corona-Pandemie – staatliche Hilfen für „steueroptimierende“ Unternehmen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der Corona-Pandemie erhalten zahlreiche Unternehmen Staatshilfen in unterschiedlicher Form. Einige Staaten sind dazu übergegangen, diese Staatshilfen nur unter der Bedingung zu gewähren, dass die jeweiligen Unternehmen keine Steuervorteile durch Verlagerung von Aktivitäten in sog. Steueroasen in Anspruch nehmen. So will die dänische Regierung Unternehmen mit Sitz in Steueroasen von Staatshilfen prinzipiell ausnehmen. Auch Polen hat Berichten die Zahlung von Staatshilfen nur solchen Unternehmen gewährt, die im Land ihren Steuerpflichten nachkommen.

Die Nutzung von Steuervorteilen durch Ausgliederung von Unternehmensteilen in das Ausland ist grundsätzlich legal und weit verbreitet und findet sich selbst bei Unternehmen, die mehrheitlich in öffentlichem Eigentum stehen. So unterhält z.B. die Fraport AG, die mehrheitlich im Eigentum des Landes Hessen und der Stadt Frankfurt steht, mehrere „Briefkastenfirmen“ auf Malta. Im November 2005 wurden die Gesellschaften Fraport Malta Ltd. und Fraport Malta Business Services Ltd. auf Malta im Rahmen des Bieterprozesses Budapest Airport Rt. durch die Fraport AG gegründet. Aufgrund der niedrigen lokalen Kostenbasis, einem vorteilhaften regulatorischen Umfeld für Finanzierungsgesellschaften sowie attraktiver steuerlicher Rahmenbedingungen ist es aus Sicht des Flughafenbetreibers wirtschaftlich sinnvoll, ausgewählte Finanzierungstätigkeiten von Malta aus vorzunehmen. Die Fraport Malta Investment Ltd. wurde im November 2016 als eine von Fraport Malta Ltd. unabhängige Tochtergesellschaft der Fraport AG mit dem Geschäftszweck, neue Beteiligungen im Ausland zu gründen bzw. zu erwerben, gegründet. Weitere Firmen unterhält die Fraport AG in Luxemburg und Zypern. Nach Auskunft des Hessischen Finanzministers auf eine kleine Anfrage vom 18.04.2013 (Drucks. 18/7275) diente die Gründung von Unternehmen in Malta neben Finanzierungsaspekten der „Optimierung der Steuerposition“, d.h. der Verlagerung steuerpflichtiger Aktivitäten vom Inland mit hohen Steuersätzen ins Ausland mit geringeren Steuersätzen.

Das ist zwar grundsätzlich legal, wirft jedoch die Frage auf, ob Unternehmen, die Unternehmensteile aus steuerlichen Gründen ins Ausland verlagern, bei staatlichen Hilfen – wie etwa aktuell in der Corona-Krise – genauso behandelt werden sollen wie Unternehmen, die ausschließlich im Inland steuerpflichtig sind.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft mittels öffentlicher Finanzhilfen in Hessen richtet sich im Regelfall an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – also Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern. Die betrieblichen Strukturen dieser Unternehmen sind grundverschieden von jenen des vom Fragesteller angeführten Beispiels der Fraport AG. Die hier geförderten Unternehmen betreiben (zumindest) eine Betriebsstätte in Hessen und in Einzelfällen auch noch (eine) weitere in (einem) anderen Bundesländern (-land). Sie haben fast immer ihren Firmensitz in Hessen oder in Einzelfällen in einem anderen Bundesland. Diese Unternehmen unterhalten in der Regel keine (formalen) Unternehmenssitze in anderen EU-Ländern oder darüber hinaus.

Deshalb hat die in dieser Anfrage angesprochene Problematik bei der Gewährung finanzieller Hilfen an Unternehmen in Hessen praktisch keine Bedeutung. Dies gilt insbesondere auch für die Corona-Soforthilfen und die Corona-Überbrückungshilfen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Differenziert die Landesregierung bei finanziellen Hilfen für Unternehmen in der Corona-Krise danach, ob das betreffende Unternehmen steuerpflichtige Aktivitäten zum Zwecke der Steueroptimierung ins Ausland verlagert hat?
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: Hält es die Landesregierung für gerechtfertigt, staatliche Hilfen für Unternehmen ohne Berücksichtigung der (teilweisen) Verlagerung der Steuerpflicht ins Ausland gewähren?

Frage 3. Falls 1. zutreffend: Auf welche Weise berücksichtigt die Landesregierung bei staatlichen Hilfen den Aspekt der „Steuroptimierung“ einzelner Unternehmen?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung geht – wie in der Vorbemerkung vorangestellt – davon aus, dass die geförderten Unternehmen allein schon hinsichtlich ihrer Größe weit von den Verhältnissen entfernt sind, die Großunternehmen und Konzerne mit international bzw. global angesiedelten Betriebsstätten bzw. Tochtergesellschaften auszeichnen.

Steueroptimal gewählte Firmensitze in Steueroasen, Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländern über entsprechend gestaltete interne Verrechnungspreise und dergleichen können bei den eher kleinteiligen hessischen Förderinstrumenten ausgeschlossen werden. Diese erreichen nicht jene Konzerne und Großunternehmen, die typischerweise mit steuerlichen Gestaltungen über Steueroasen in Verbindung gebracht werden.

Das gilt auch in Hinblick auf die eigens in der Corona-Krise bereitgestellten Finanzhilfen wie die Liquiditätshilfe für hessische KMU, Hessen-Mikroliquidität und die Corona-Soforthilfe.

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geht bei der aktuellen Corona-Überbrückungshilfe davon aus, dass die mit Steueroasen verbundene Problematik hier keine Rolle spielt, sondern sieht dieses Thema eher im Adressatenkreis des vom Bund aufgelegten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) angesiedelt, der sich auch an große Unternehmen und Konzerne wendet.

Selbstverständlich wird geprüft, ob die Antragsteller die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen, einschließlich der Größenmerkmale sowie des Standorts. Die finanziellen Hilfen sind (zumindest) an eine hessische Betriebsstätte gebunden. Im Regelfall ist dort auch der Sitz des Unternehmens.

Eine ausdrückliche Differenzierung in der Corona-Krise danach, ob ein Unternehmen steuerpflichtige Aktivitäten zum Zweck der Steueroptimierung ins Ausland verlagert hat, ist unter den geschilderten Umständen in der Praxis entbehrlich.

Frage 4. Gibt es Abstimmungen zwischen der Landesregierung einerseits und der Bundesregierung bzw. anderen Bundesländern bezüglich der angesprochenen Frage der Berücksichtigung steueroptimierender Aktivitäten von Unternehmen bezüglich finanzieller Hilfen in der Corona-Krise?

Frage 5. Falls zutreffend: Welche?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bund und Länder stehen bei den Corona-Hilfen in einem engen Austausch zur Abwicklung der Fördermaßnahmen. Steueroptimierende Aktivitäten von Unternehmen haben dabei bisher vor dem Hintergrund der allein antragsberechtigten KMU und der begrenzten maximalen Förderbeträge (30 T € bei der Soforthilfe und 150 T € bei der Überbrückungshilfe) keine Rolle gespielt.

Wiesbaden, 6. August 2020

Tarek Al-Wazir